

Statuten des International Council of Anthroposophic Nursing Associations

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „International Council of Anthroposophic Nursing Associations“ nachstehend, ICANA genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dornach.

Art. 2 Zweck

Zweck von ICANA ist:

- a) Entwicklung und Förderung einer menschenwürdigen Pflegepraxis als Ausgleich zu technikdominierten, reduktionistischen Medizinsystemen
- b) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Vereinigungen und Repräsentanten der Anthroposophischen Pflege
- c) Aufbau und Pflege von nationalen und internationalen Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsberufen und deren Organisationen
- d) die Mitwirkung an der Gestaltung des nationalen und internationalen Gesundheitswesens
- e) die Entwicklung und Verbreitung der Anthroposophischen Pflegepraxis
- f) die Sicherung der Qualität der Anthroposophischen Pflege
- g) Die Förderung von Wissenschaft und Lehre auf dem Gebiet der Anthroposophischen Pflege

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke kooperiert ICANA mit folgenden Organisationen:

- a) Internationales Forum für Anthroposophische Pflege in der Medizinischen Sektion der freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach (IFAN),
- b) alle Institutionen, die Anthroposophische Pflege anbieten
- c) Verbände und Organisationen der Anthroposophischen Medizin national und international.
- d) Verbände und Organisationen der professionellen Pflege.
- e) Zur Förderung seiner Zwecke kann ICANA anderen Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen.

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins dritten gegenüber haftet ausschliesslich ICANA mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder in ICANA können sein

- a) nationale Berufsorganisationen der Anthroposophischen Pflege.
 - Jede nationale Berufsorganisation entsendet bis zu drei Vertreter, die dem jeweiligen Vorstand angehören sollen, in die Mitgliederversammlung.
 - Jede nationale Berufsorganisation hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- b) Das internationale Forum für Anthroposophische Pflege (IFAN), vertreten durch den Leitungskreis mit einer Stimme.
- c) natürliche Personen aus Ländern, in denen es keine nationalen Berufsorganisationen der Anthroposophischen Pflege gibt, die Mitglied im ICANA sind.
 - Natürliche Personen haben pro Herkunftsland eine Stimme.
 - Sind mehrere natürliche Personen eines Landes Mitglieder, so haben sie gemeinsam eine Stimme. Können sie sich nicht auf ein einheitliches Votum einigen, gilt ihre Stimme als Enthaltung.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Art. 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen

Die Einkünfte des Vereins werden ausschliesslich für die satzungsgemässen Zwecke verwendet.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ICANA. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum der Jahresmitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 3 Monate im Voraus bekanntzugeben. Anträge müssen mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Die Einladung und die Traktandenliste müssen schriftlich (E-Mailversand ist zulässig) mindestens 20 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versendet werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresberichte und der vorgängigen Versammlung
- d) Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Entscheidung über Änderung der Statuten
- j) die Auflösung des Vereins

Art. 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins, gemäss Art.15 sowie Änderungen der Statuten gemäß Art. 8 Absatz j.

Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen, wenn ihm eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dieses muss dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art.10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von mindestens 50% der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Art. 11 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen, sollen ihm der Koordinator

sowie Mitglieder des Leitungskreises des Internationalen Forums für Anthroposophische Pflege (IFAN) angehören.

Der Vorstand ist gewählt, wenn er mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl des Vorstandes kann en bloc erfolgen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Er organisiert seine Arbeitsweise selbständig unter Berücksichtigung der Statuten des Vereins.

Art. 12 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Befugnisse:

- a) Ausübung aller Tätigkeiten, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen,
- b) Vertretung gegenüber Dritten
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Delegation von Aufgaben
- g) Bei Unklarheiten zu entscheiden, die sonst von keinem Organ durch Statuten und Gesetze geregelt sind

Der Vorstand hat die Pflichten

- h) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem IFAN
- i) Rechnungsführung und Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- j) Protokollierung seiner Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme schriftlich mitgeteilt haben.

Art. 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Person für die Revisionsstelle, die nicht dem Verein angehören muss. Sie prüft die Rechnungen und die Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss des Vorstandes an die gemeinnützige Förderstiftung Anthroposophische Medizin in der Schweiz oder an die Medizinische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Das erste Vereinsjahr dauert bis 31. August 2015.

Dornach, 15. September 2014

Unterschrift der Vorstände

U. Neuhaus
Birgit Falkmann
Elizabeth Sustice
Kerita Bayes
Rolf Heine